

TV EB 17/67

der Frau Frieda W [REDACTED] geb. D[REDACTED],
[REDACTED] F[REDACTED] Avenue, N[REDACTED], N[REDACTED] USA,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

die Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Sozialbehörde - Amt für Wiedergut-
machung - Hamburg 36, Drehbahn 54.

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Maas, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 28. April 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Zivilsenats 9a des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 27. Juli 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Berufungsgericht hat auch nicht gegen die Grundsätze verstoßen, die nach der Rechtsprechung des Senats bei der Entscheidung über die Einholung eines weiteren Gutachtens oder eines Ergänzungsgutachtens zu beachten sind. Auch im übrigen weicht das angefochtene Urteil nicht von der Rechtsprechung des Senats ab. Das Berufungsgericht hat seiner Entscheidung das Gutachten des Facharztes für Psychiatrie

6 f

- 3 -

und Neurologie Dr. Wunnenberg zugrunde gelegt, zugleich aber auch die vorgelegten ärztlichen Atteste und sonstigen Unterlagen berücksichtigt und sich mit den Stellungnahmen des Privatgutachters Prof. Dr. Müller auseinandergesetzt. Soweit es den Ausführungen des Sachverständigen Dr. Wunnenberg entnommen hat, daß dieser für die Jahre 1933 bis 1939 das Vorliegen einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung in rentenberechtigender Höhe beim verstorbenen Ehemann der Klägerin nur als eine Möglichkeit angesehen hat, beruht dies auf der Auslegung des Gutachtens des Sachverständigen, die auf den Einzelfall zugeschnitten ist und einer darüber hinausgehenden Bedeutung ermangelt. Wenn das Berufungsgericht eine solche Erwerbsminderung im Hinblick auf das Fehlen aller ärztlicher Unterlagen aus der in Betracht kommenden Zeit auch unter Berücksichtigung der Beweiserleichterungsvorschrift des § 176 Abs. 2 BEG nicht als feststellbar erachtet hat, so liegt diese Entscheidung im Verantwortungsbereich des Tatrichters. Die Angriffe der Beschwerdeführerin gegen diese Beweiswürdigung können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Ohne Erfolg macht die Beschwerdeführerin ferner geltend, der Sachverständige Dr. Wunnenberg habe das Verfolgungsschicksal des Ehemanns der Klägerin zu eng gesehen und die wirtschaftlichen und sonstigen Auswirkungen der Verfolgung im Einwanderungsland außer Betracht gelassen. Es trifft nicht zu, daß der Sachverständige das spätere Lebensschicksal des Verfolgten unberücksichtigt gelassen hat. Auf Seite 5 des Gutachtens erwähnt er, daß der Verfolgte bis 1955 ein beruflich, sozial und persönlich weitgehend normales und auch erfolgreiches Leben führen konnte. Weiter ist auf Seite 9 des Gutachtens ausgeführt, von einem andauernden Entwurzelungs-



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schaden könne bei dem Verfolgten nicht gesprochen werden; aus dem Krankenblatt von South Oaks gehe hervor, in welcher Weise er in der neuen Heimat auch neue Wurzeln geschlagen habe. Außerdem hat der Sachverständige auf Seite 6 des Gutachtens noch darauf hingewiesen, daß der Verfolgte nichts von irgendwelchen Beschwerden und sozialen Schwierigkeiten als Folgen einer seit der Verfolgung bestehenden und durch sie entstandenen chronisch reaktiven Depression gesagt habe. Diese Ausführungen lassen erkennen, daß der Sachverständige auch das weitere Lebensschicksal des Verfolgten mit im Auge gehabt hat. Die in dem vorerwähnten Krankenblatt enthaltenen Angaben hat auch das Berufungsgericht mit berücksichtigt. Es hat hieraus, wie auch aus den wirtschaftlichen Erfolgen des Verstorbenen und seinen sonstigen Lebensumständen gefolgert, daß bei ihm keineswegs ein depressiver Dauerzustand vorgelegen habe, und daß die bei ihm vorhandene konstitutionelle Nervosität nur zeitweise, sei es zunächst durch Verfolgungseinflüsse, sei es ab 1939 auf Grund von verfolgungsunabhängigen alltäglichen Belastungen zu Krankheitszuständen mit einer meßbaren Erwerbsminderung möglicherweise geführt habe.

Soweit das Berufungsgericht den Freitod des Ehemanns der Klägerin als Folge einer Invalutionspsychose angesehen und diese Krankheit in Übereinstimmung mit den Sachverständigen Dr. Wannenberg, Dr. Lungwitz und Dr. Hirschfeld als verfolgungsunabhängig erachtet hat, handelt es sich gleichfalls um eine tatrichterliche Würdigung; die Angriffe der Beschwerdeführerin gegen diese Würdigung können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 1 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde
der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO,
§ 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Johannsen

Dr. Graf